

Straßenreinigungspflicht im Bereich der Stadt Grebenau

Aus gegebenem Anlass wird hiermit auf die Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Grebenau hingewiesen.

Entsprechend den Bestimmungen der o. g. Satzung ist die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a. die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren)
- b. Parkplätze
- c. Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d. Gehwege
- e. Überwege
- f. Böschungen, Stützmauern und ähnliches

Zur Reinigung der öffentlichen Straßen Verpflichtete im Sinne der Satzungsbestimmungen sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst.

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung:

die ausgebauten Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden wird.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grebenau können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

Im Interesse der Gestaltung und Aufrechterhaltung eines sauberen, ordentlichen und einheitlichen Ortsbildes ergeht hiermit die dringende Aufforderung an alle Grundstückseigentümer, die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung zu beachten und der Verpflichtung zur Straßenreinigung und zur Durchführung des Winterdienstes nachzukommen.

Für Ihr Mitwirken und Ihr Verständnis bedankt sich der Magistrat der Stadt Grebenau.

Ackermann
Bürgermeister